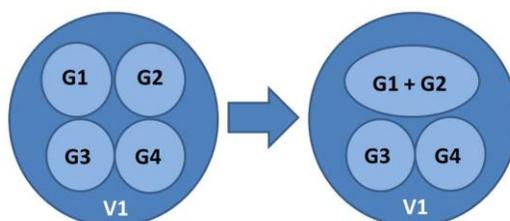


## Wasserverbände Vorgehensweise aufgrund der Gemeindestrukturreform

### Fragen zu Strukturänderungen

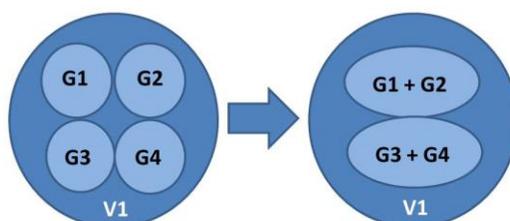
#### Wie ist die Vorgehensweise, wenn zwei oder mehrere Mitgliedsgemeinden zusammgelegt werden?

Wenn zwei oder mehrere Mitgliedsgemeinden eines Wasserverbandes fusioniert werden, so ist eine Satzungsänderung erforderlich (Name, Stimmverteilung, etc.).



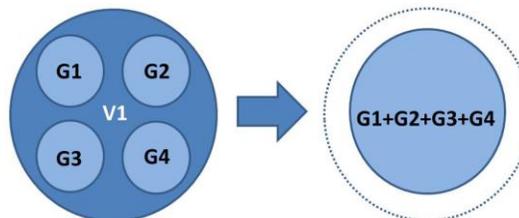
#### Kann ein Wasserverband bestehen bleiben, wenn er zukünftig nur mehr aus zwei Mitgliedern besteht?

Ja. Das Absinken auf weniger als drei Mitglieder stellt keinen zwingenden Auflösungsgrund dar. (Kommentar zum WRG, Bumberger/Hinterwirth, 2. überarbeitete Auflage, Stand 01.01.2013)



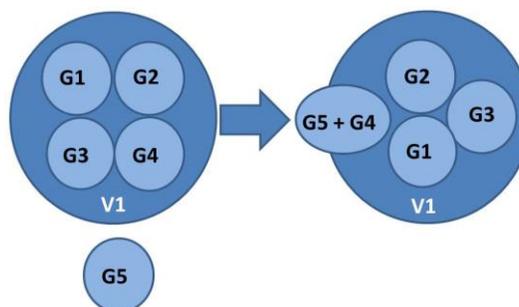
### Kann ein Wasserverband bestehen bleiben, wenn er zukünftig nur mehr aus einem Mitglieder besteht?

Nein. Der Wasserverband muss aufgelöst werden (siehe Liquidation)



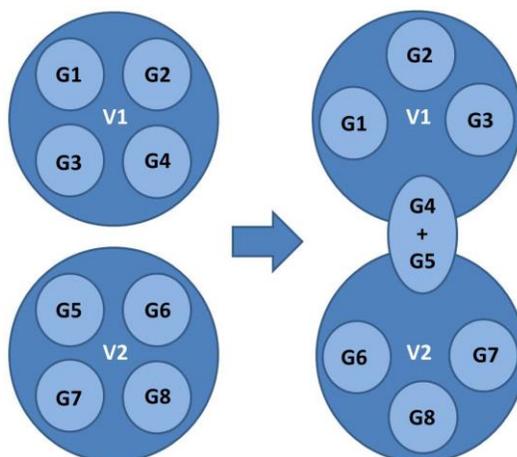
### Wie ist die Vorgehensweise, wenn eine neue Gemeinde nicht Mitglied im Wasserverband ist?

Wird eine Mitgliedsgemeinde in eine neue Gemeinde eingegliedert, die nicht Mitglied des Verbandes ist, dann ist eine Satzungsänderung mit Aufnahme bzw. Umbenennung der Gemeinde notwendig. Ein Gemeinderatsbeschluss ist nicht erforderlich, da die neue Gemeinde Rechtsnachfolger in allen Rechten und Pflichten ist.



**Wie ist die Vorgehensweise, wenn eine neue Gemeinde nicht Mitglied im Wasserverband ist, diese aber bereits von einem anderen Wasserverband versorgt werden?**

Eine Gemeinde kann in mehreren Verbänden Mitglied sein. Eine Satzungsänderung über die räumliche Ausdehnung der Verbandsmitgliedschaft wird empfohlen.



**Welche Auswirkungen haben die Gemeindegemeinschaften für einen Wasserverband wenn Verhandlungen mit einer Gemeinde bestehen, die ab 1.1.2015 zu einer Großgemeinde zusammengelegt wird?**

Kommt es zu einem rechtsverbindlichen Abschluss der Verhandlungen mit einer Gemeinde, die zukünftig in einer neuen Gemeinde aufgeht, so haben diese Verhandlungsergebnisse im Sinne der Ausführungen zur Gesamtrechtsnachfolge auch unmittelbare Wirkungen auf die neue Gemeinde; diese hat die darin enthaltenen Rechte und Pflichten vollständig zu übernehmen. Aus diesem Grunde sollten schwerwiegende zukünftige Entscheidungen von Einzelgemeinden, die in der Folge zu einer neuen (größeren) Gemeinde vereinigt werden, nur in Absprache mit den übrigen an der Vereinigung beteiligten Gemeinden abgesprochen werden.

**Welche Baubezirksleitung ist zuständig, wenn bei Schutzwasserverbänden aufgrund der Gemeindestrukturreform eine Mitgliedsgemeinde einem anderen Bezirk/Nachbarbezirk zugordnet wird?**

Die Zuständigkeit der Baubezirksleitungen bleibt bis auf weiteres unverändert.

## **Fragen zu allgemein-rechtlichen Angelegenheiten**

---

### **Welche Rechtsnachfolge geht die neue fusionierte Gemeinde ein?**

Hier gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge, d.h. die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolger in allen Rechten und Pflichten der alten Gemeinden.

### **Ändert sich die bestehende wasserrechtliche Bewilligung, wenn ein Verband oder eine Wassergenossenschaft ein Wasserrecht besitzt, die dazugehörige Anlage jedoch im Besitz einer Fusionsgemeinde ist?**

Nein. Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung ändert sich auf Grund der Gemeindezusammenlegung nicht.

### **Ändert sich die bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Auflösung oder Fusionierungen von Gemeinden bzw. Wasserverbänden?**

Handelt es um subjektive (nicht verdinglichte) Rechte, erlischt die wasserrechtliche Bewilligung und ist nach derzeitigem Stand ein Neungsverfahren durchzuführen.

„Verdinglicht“ ist ein Wasserbenutzungsrecht zumindest dann, wenn Grundstücke auf denen sich wesentliche Anlagenteile (Kläranlage, Quelle, Hochbehälter,...) befinden, im Eigentum des jetzigen Bewilligungsinhabers sind.

Zusätzlich kann die Verdinglichung auch in einem wasserrechtlichen Bescheid ausdrücklich angeführt sein.

### **Welche Wasserrechtsbehörde ist zukünftig verantwortlich, wenn sich auf Grund der Strukturreform die Grenzen der politischen Bezirke ändern und der Wasserverband in nunmehr zwei Bezirken akkreditiert ist?**

Entweder die jeweiligen Wasserrechtsbehörden einigen sich über die Zuständigkeit oder die zuständige Behörde wird von der Abteilung 13 bestimmt.

## Fragen zur Weiterführung der Geschäfte, Satzungen, etc.

---

### Wer führt die Geschäfte des Wasserverbandes ab 1.1.2015?

Die bisherigen Organe des Verbandes bleiben so lange im Amt bis eine Neuwahl durchgeführt wurde. Zu beachten ist, dass trotz Verlust des Gemeinderatsmandates (auf Grund der Fusionierung der Gemeinde) die Funktion des Organs im Verband aufrecht erhalten bleibt. Der Rechnungsabschluss 2014 wird daher von den bisherigen Funktionären beschlossen.

### Wann ist eine Neuaufteilung der Verbandsanteile notwendig?

Wenn sich die Zusammensetzung des Verbandes ändert.

### Sind neu zu erstellende Satzungen noch von der alten Mitgliederversammlung zu beschließen?

Es wird empfohlen, die Satzungsänderung bis 31.12.2014 von der Mitgliederversammlung zu beschließen und die neuen Satzungen ab 1.1.2015 in Kraft treten zu lassen.

### Welche Satzungsänderungen sind notwendig, wenn der Verband zukünftig nur mehr aus zwei Mitgliedern besteht?

Eine Satzungsänderung ist zumindest in folgenden Punkten notwendig:

- Ermittlung der neuen Beitragsanteile, Stimmen ab 2015.
- **Vorsicht:** Kein Verbandsmitglied kann mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen innehaben. Bei nur mehr zwei übrig bleibenden Mitgliedsgemeinden besitzt somit jedes Mitglied 50 % der Stimmen.
- Einberufung und Beschlussfähigkeit der neuen Mitgliederversammlung :  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jedes Verbandsmitglied durch zumindest einen Delegierten vertreten ist. Zu einem gültigen Beschluss ist grundsätzlich die Abgabe der Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Alle Beschlüsse (zB auch über Satzungsänderungen) bedürfen der Einstimmigkeit.
- Die neue Satzung soll mit 1.1.2015 in Kraft treten.
- Neben diesen unabdingbaren Änderungen sind eventuell noch weitere Änderungen erforderlich (Anzahl der Vorstandsmitglieder, ...)

### **Wie funktioniert die Arbeitseinteilung, wenn der Verband Klärwärter beschäftigt, jedoch weitere Klärwärter von Mitgliedsgemeinden gestellt werden?**

Der unabhängig von der Vereinigung einiger Mitgliedsgemeinden weiterhin bestehende AWV bestimmt nach wie vor die Arbeitseinteilung der Klärwärter. Dies wird in diesem Fall jedenfalls die vom Verband beschäftigten Klärwärter betreffen, aber grundsätzlich auch die weiteren Klärwärter, die von der an der Vereinigung beteiligten Gemeinden dem AWV zur Verfügung gestellt werden. Denn mit Wirksamkeit der Vereinigung gelten die privatrechtlichen Dienstverhältnisse zu einer der bisherigen Gemeinden als entsprechende Dienstverhältnisse zur neu geschaffenen Gemeinde. Demnach würde eine Änderung der Arbeitseinteilung nur erforderlich sein, wenn nach der Vereinigung die neue Gemeinde ihre Klärwärter dem AWV nicht mehr zur Verfügung stellt.

### **Welche Bevölkerungsstatistiken werden zukünftig zur Verfügung stehen?**

Die Bestimmung der Einwohnerzahl für Gemeinden wird mit Anfang des Jahres 2015 auf eine neue gesetzliche Ebene gestellt (§ 15 Abs. 2 und 2a GemO). Die Einwohnerzahl bestimmt sich ab diesem Zeitpunkt nur mehr nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich nach den finanzausgleichsrechtlichen Regelungen festgestellten Ergebnis. Im Falle einer Vereinigung zu einer neuen Gemeinde ergibt sich die Einwohnerzahl aus der Zusammenrechnung der für die ursprünglichen Gemeinden festgestellten Einwohnerzahlen. Bei sonstigen Gebietsänderungen, wie etwa die Aufteilung von Gemeinden, bestimmt sich die Einwohnerzahl durch Zusammenrechnung jener Einwohnerzahlen, die den betroffenen Gebietsteilen zugerechnet wurden. Es stehen somit klare gesetzliche Grundlagen zur Verfügung, dass eben auch für „Ortsgemeinden“ oder Ortsverwaltungsteilen konkrete und aktuelle Einwohnerzahlen ermittelt werden können.

### **Bleiben Verwaltungsvereinbarungen bzgl. digitalem Kanalkataster zwischen Gemeinden mit Auslaufen der betreffenden Gemeinden aufrecht, wenn die Software von den beteiligten Gemeinden gemeinsam angekauft wurde, der digitale Kanalkataster auf dem Server des AWVs einer Gemeinde betrieben wird, die Verwaltungsleistungen (EDV, Buchhaltung, Korrespondenz, Indirekteinleitung) von derselben Gemeinde erbracht werden bzw. die restlichen, beteiligten Gemeinden ihre Aufgaben noch nicht erledigt haben?**

Die Gemeinden werden gemeinsam mit dem Verband die künftige Vorgehensweise zu regeln haben. Es ist jedenfalls sinnvoll, den eingeschlagenen Weg der flächendeckenden Erstellung von Kanalkatastern fortzusetzen und jene Gemeinden bzw. künftige Teile von Gemeinden in das Programm miteinzubinden.

**Was ist, wenn eine Gemeinde, die Mitglied eines Abwasserverbandes ist, mit einer Gemeinde fusioniert wird, die nicht Mitglied des Abwasserverbandes ist und folgende Situation vorliegt: Ein Mitarbeiter des Abwasserverbandes hat auch für erstgenannte Gemeinde Wartungsarbeiten übernommen (ohne konkrete vertragliche Regelung) und die Nicht-Mitgliedsgemeinde möchte nun diese Wartungsarbeiten selbst durchführen.**

Die weitere Vorgehensweise ist von den Gemeinden mit dem Verband neu festzulegen. Bei Bedarf kann von der Abteilung 14 Unterstützung (auch für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen) angeboten werden.

## Fragen zur Gebührengestaltung, Finanzen, etc.

---

### **Welche Gebühren schreibt der Kommissär 2015 nach der Zusammenlegung vor, auch unter der Voraussetzung, dass die Abgaben unterschiedlich kostendeckend sind?**

Im Regelfall wird der Kommissär auf Grund der Rechtslage (§ 11 Abs. 2 GemO) die Gebührenordnungen der ursprünglichen Gemeinden – für ihren bisherigen örtlichen Geltungsbereich – auch in die neu geschaffene Gemeinde überleiten. Daraus folgt, dass der Kommissär grundsätzlich Gebühren in gleichbleibender Höhe vorschreiben wird, wie diese bisher für die ursprünglichen Gemeinden zu entrichten waren.

### **Wie belastet ein „versteckter“ Abgang den Haushalt der neuen Gemeinde, wenn in einer Gemeinde im RA 2013 ein Abgang nicht aufscheint, weil die Sollstellung erst 2014 erfolgt?**

Unabhängig, ob eine neue Gemeinde gebildet wird oder nicht, belastet jedenfalls ein „versteckter“ Abgang den Haushalt einer Gemeinde.

### **Welche Vorgangsweise ist zu treffen, wenn durch den neuen Gemeinderat die Gebühren mit einem verschleppten Abgang weitere sieben Jahre durch einen Gemeinderatsbeschluss verschleppt werden sollen?**

Sofern daraus keine politischen Konsequenzen gezogen werden, wird es Aufgabe der Gemeindeaufsicht sein, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen gesetzeskonformen Haushalt zu ermöglichen.

### **Von wem und wann wird der Voranschlag 2015 beschlossen?**

Der Voranschlag ist gemäß den jeweils geltenden Satzungen von den derzeit bestellten Verbandsvertretern bis 31.12.2014 von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **Gelten zur Erstellung des Voranschlages 2015 im Herbst noch die aktuellen Aufteilungsschlüssel?**

Ja.

## **Muss man als Verband neuen Gemeinden zur Jahresrechnung 2014 (Erstellung Februar 2015) Guthaben oder Rückstände verrechnen?**

Nein, das Geschäftsjahr 2014 ist nicht betroffen!

## **Gehen Haftungen vom Bund automatisch in die neue Regionsgemeinde über?**

Ja. Nach den Vorgaben der GemO hat eine Vereinigung den vollständigen Übergang der Rechte und Pflichten der betroffenen Gemeinden auf die neue Gemeinde zur Folge. Das bedeutet auch für diesen Fall, dass die Haftungen für Darlehen, die von einigen an der Vereinigung beteiligten (Verbandsmitglieds)-Gemeinden vom Bund aufgenommen wurden, in vollem Ausmaß auf die neue Gemeinde übergehen. Es bedarf dazu keiner weiteren gesonderter Rechtsakte.

Wenn also Mitglieder eines Verbandes zu einer neuen Regionsgemeinde kommen, die nicht Mitglied dieses Verbandes sind bzw. anderweitig versorgt werden, diese Mitglieder jedoch für die aufgenommenen Darlehen beim Bund als „Bürge und Zahler“ haften und es dann diese Gemeinden nicht mehr gibt, da sie eingegliedert werden, gehen die Verpflichtungen in vollem Ausmaß auf die neuen Mitgliedsgemeinden über.

## **Eine Gemeinde besitzt ein Klärwerk und wird mit einer anderen Gemeinde fusioniert. Welche Schritte sind erforderlich, um das Klärwerk in die so neu entstandene Gemeinde einzugliedern, wenn sich durch die Strukturreform auch die Grenzen der politischen Bezirke ändern und der Wasserverband in zwei Bezirken akkreditiert ist?**

Die neue Gemeinde übernimmt die Verpflichtungen der bisherigen Gemeinden. Übernahme von Anlagen und Förderungsverträgen durch den Verband bedürfen einer Zustimmung der Fördergeber. (Informationen im Wege der Förderstelle des Landes - Abteilung 14).

## **Steuerliche Aspekte bzw. finanzielle Belastungen steuerlicher Natur für Verbände?**

Steuerliche Aspekte bei Verbänden sollten sich bei Änderungen der Mitgliedsgemeinden nicht ergeben. Änderungen von Finanzierungszuschüssen durch Übernahme von Anlageteilen durch Verbände sind im Zuge der Satzungsänderung mitzudenken.

## Fragen zur Liquidation (Auflösung)

---

### **Was passiert, wenn durch die Gemeindefusionierung nur eine Mitgliedsgemeinde übrig bleibt?**

Der Wasserverband muss aufgelöst werden.

### **Wie wird eine Liquidation abgewickelt?**

*Besitzt der Wasserverband zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen oder Schulden, so hat der Verband (im heurigen Jahr) selbst dafür vorzusorgen, andernfalls hat die Behörde (2015) einen Liquidator zu bestellen. (§95a WRG 1959, BGBl. Nr. 215, idgF)*

*Die Auflösung eines Wasserverbandes ist von der Behörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn*

- *die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt oder wenn*
- *die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung eines Wasserverbandes entfallen.*

*Die Wasserrechtsbehörde hat die Interessen der Verbandsgläubiger zu vertreten.*

Die Liquidation (Auflösung) eines Wasserverbandes wird entweder noch bis 31.12.2014 durch die sogenannte Selbstvorsorge vollzogen oder ab 1.1.2015 - auf Kosten der bisherigen Mitglieder - durch einen von der Wasserrechtsbehörde bestellten Liquidator durchgeführt.

### **Wie ist die Vorgehensweise bei einer Liquidation eines Wasserverbandes bis 31.12.2014 durch Selbstvorsorge?**

Wenn eine Gemeinde oder ein anderer Verband im heurigen Jahr bereit ist, den aufzulösenden Verband zu übernehmen (mit Vermögen und Schulden) sind dazu folgende Beschlüsse notwendig:

1. Auflösungsbeschluss des aufzulösenden Verbandes
2. Beschluss der Gemeinde oder eines Verbandes den aufzulösenden Verband (mit Vermögen, Schulden und ev. Verbandspersonal) übernehmen zu wollen
3. Allfällige Zustimmung der Abteilung 14 (vertritt die Förderstelle), wenn Förderungen übernommen werden sollen
4. Durch einen Beschluss des Wasserverbandes bis zum 31.12.2014 sollen die bestehenden Darlehen (Haftungen) an den neuen Verband oder die neue Gemeinde übertragen werden. Voraussetzung dafür ist auch ein Beschluss der aufnehmenden Gemeinde/des aufnehmenden Verbandes.

## **Wie ist die Vorgehensweise bei einer Liquidation eines Wasserverbandes ab 1.1.2015 durch einen bestellten Liquidator?**

Wenn bis zum 31.12.2014 keine Selbstvorsorge getroffen wurde (siehe Fall A), wird von der Behörde ein Liquidator bestellt. Dieser hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen.

## **Gehen die Bankdarlehen bei einer Liquidation des Wasserverbandes in Rechtsnachfolge in die neue Gemeinde über?**

Nein, die Bankdarlehen gehen nicht automatisch in die Rechtsnachfolge der neuen Gemeinde über. Die bestehenden Darlehen (Haftungen) sollen im heurigen Jahr durch einen Beschluss des Verbandes an einen anderen Verband oder an eine Gemeinde übertragen werden. Voraussetzung dafür, ist auch ein Beschluss der aufnehmenden Gemeinde/des aufnehmenden Verbandes (siehe Liquidation bis 31.12.2014 durch Selbstvorsorge). Andernfalls hat der bestellte Liquidator das Erforderliche zu veranlassen.